

Stellungnahme der M-real Holding GmbH zum Entwurf des Nationalen Allokationsplans 2008 – 2012 (NAP II) vom 13.04.2006

M-real ist als börsennotiertes Unternehmen einer der führenden Papier- und Kartonhersteller in Europa. Die Produkte werden in 26 Produktionsstandorte in 9 europäischen Ländern hergestellt. Durch Vertretungen in über 70 Ländern hat M-real weltweit eine starke Marktpräsenz. Der Umsatz beträgt ca. 5,2 Mrd. Euro.

In Deutschland betreibt M-real an 3 Standorten Produktionsanlagen zur Herstellung von Zellstoff und grafischen Papieren sowie Spezialpapieren. In den 3 Werken mit ca. 3000 Mitarbeitern wird ca. 800.000t Papier pro Jahr hergestellt.

Mit unseren Produkten stehen wir im weltweiten Wettbewerb. Wettbewerbsfähige Produktionsbedingungen sind daher unabdingbare Voraussetzungen zum Erhalt der Standorte in Deutschland.

Opportunitätskosten

Wenngleich der vorgelegte Entwurf zum Ziel hat, die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie möglichst zu schonen (2-geteilter Erfüllungsfaktor), so wird das Hauptproblem, nämlich die Einpreisung kostenlos zugeteilter Emissionsberechtigungen, auch weiterhin nicht gelöst.

Erfahrungen aus dem NAP I haben gezeigt, dass Belastungen der stromintensiven Industrien durch Strompreiserhöhungen, die durch Einpreisung der Zertifikatspreise in den Strompreis, obwohl der Energiewirtschaft weitgehend kostenlos zugeteilt, zu dramatischen Erhöhungen der Produktionskosten in unseren Standorten geführt und damit unsere Wettbewerbsfähigkeit geschwächt haben. Regelungen im NAP II, wie diese in Milliardenhöhe generierten windfall profits der Energieversorgungsunternehmen zu verhindern sind, sind im vorgelegten Entwurf nicht einmal ansatzweise zu finden; denn der zweigeteilte Erfüllungsfaktor mit verschärften Anforderungen an Energieversorgungsanlagen wird zu erheblichen zusätzlichen Kosten bei den Energieversorgungsunternehmen führen, die auch in Zukunft in voller Höhe von den Stromabnehmern getragen werden müssen. Dies lässt sich schon heute im Vorfeld der Diskussion um den Entwurf des NAP II an der Preisbildung der Zertifikatspreise und Strompreise ablesen. Bleibt es bei den heute bekannten Regeln des NAP II werden diese dazu führen, dass der mit dem zweigeteilten Erfüllungsfaktor verursachte erhöhte Bedarf an Emissionsberechtigungen den Börsenpreis der Emissionsberechtigungen weiter sehr stark ansteigen lässt.

Diese Effekte treffen uns doppelt; denn es ist mit einer entsprechend hohen Einpreisung nicht nur der zusätzlich käuflich erworbenen, sondern auch der mengenmäßig weitaus überwiegend kostenlos zugeteilten Emissionsberechtigungen zu rechnen.

Es ist deshalb völlig unverständlich, warum im Entwurf des NAP II davon ausgegangen wird, dass mit einem weiteren Strompreiseffekt nicht zu rechnen ist.

Es besteht deshalb unsere klare Erwartung, dass im Zusammenhang mit dem NAP II die Bundesregierung Wege findet, wie sich dieser Vorgang für die zweite Zuteilungsperiode vermeiden lässt. Den Ankündigungen in der Koalitionsvereinbarung müssen nun endlich Taten folgen

Wachstum

Die Papierproduktion verzeichnet ein durchschnittlich jährliches Wachstum von ca. 3%. Der NAP I ermöglichte Wachstum durch Bildung von Benchmarks in Verbindung mit der Ex-Post-Korrektur. Das im Entwurf des NAP II vorgesehene Zuteilungssystem, eine Allokation auf Basis historischer Emissionen in Verbindung mit Standardauslastungsfaktoren vorzunehmen, sieht Wachstum nicht mehr vor. Damit verschlechtern sich die Wettbewerbsbedingungen unserer Werke deutlich gegenüber der 1. Zuteilungsperiode und es besteht die Gefahr, dass eine wachstumsbedingte Unterausstattung mit Emissionszertifikaten zukünftige Investitionsentscheidungen in ausländische Werke von M-Real lenken wird, die in dieser Weise nicht durch den Emissionshandel belastet werden.

Aus diesem Grunde brauchen unsere deutschen Werke eine Ausgestaltung des NAP II, die Wachstum und damit die Sicherung unserer Arbeitsplätze ermöglicht. Aus diesem Grunde haben wir für unsere Anlagen im Antrag auf Zuteilung im Rahmen des NAP I von der „Optionsregel“ Gebrauch gemacht. Es ist unsere Auffassung, dass aufgrund der Regelungen in § 11 ZuG 2007 Bestands- bzw. Vertrauensschutz besteht. Auch im NAP II sind demzufolge diese Anlagen weiterhin wie Neuanlagen zu behandeln und erhalten für 14 Jahre den Erfüllungsfaktor eins.

Das Vermeiden von wirtschaftlichem Wachstum und damit die Vernichtung von Arbeitsplätzen kann ja auch nicht Ziel einer auf Wachstum ausgelegten Politik der Bundesregierung sein.

Aus diesem Grunde sind die wachstumsfeindlichen Allokationsregeln zu ändern. Dies ist leicht möglich, wenn auch weiterhin das Instrument der Ex-Post-Korrektur in Verbindung mit Benchmarks durchgesetzt und genutzt wird. Sie reduziert Ungenauigkeiten bei der Zuteilung von Emissionsrechten und gewährleistet durch die Festlegung eines Caps in Verbindung mit der Regelung zur Reserveanpassung (Nr. 6.3.3 letzter Absatz) die Einhaltung des Minderungsziels. Auch wenn die EU-Kommission die Ex-Post-Korrektur ablehnt, sollte sie mit dem Vorbehalt auf die ausstehende EuGH-Entscheidung im NAP II aufgenommen werden.

Standardauslastungsfaktoren

Sollte es im NAP II jedoch bei dem im Entwurf vorgesehenen System bleiben, sind auf jeden Fall Korrekturen vorzunehmen!

Unsere Papier- und Zellstoff-Fabriken produzieren bis zu 360 Tage im Jahr im Durchfahrbetrieb.. Das korreliert mit über 8.000 Vollastbenutzungsstunden. Da unsere Kraftwerke die Energie für die Produktion bereitstellen , sind die Vollaststunden des Kraftwerks mit denen der Produktionsanlagen in Übereinstimmung zu bringen. D.h., der Wert für die Standardauslastungsfaktoren ist auf min. 8.000 Vollastbenutzungsstunden für Kraftwerk und Produktionsanlagen gleich zu setzen. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Prozess-Wärmebereitstellung (PW) bei der Papierherstellung.

Kapazitätserweiterungen bestehender Anlagen gelten als Neuanlagen. Eine Produktionserhöhung, die im Rahmen des Genehmigungsumfangs (Wachstum) möglich ist, sollte unter die Allokationsregeln von Neuanlagen fallen.

Die Basisperiode 2000-2005 ist mit 6 Jahren länger als im ersten NAP (3 Jahre) und soll für einen gewissen Ausgleich bei „schlechten“ Jahren sorgen. Jedem Unternehmen sollte es - gerade im Hinblick auf die lange Basisperiode - selbst überlassen bleiben, „ 1 Streichjahr“ einzuführen und festzulegen, welches bei der Festlegung der Emissionen nach den historischen Daten nicht berücksichtigt werden soll.

Bei Anlagen, die in der Periode 2000-2005 in Betrieb gegangen sind oder Veränderungen erfahren haben (Wachstum), darf das Inbetriebnahmejahr nicht berücksichtigt werden, da die Anlagen in der Anlaufphase nicht repräsentative Emissionen aufweisen. Keinesfalls darf hier eine Hochrechnung erfolgen.

Kleinemittenten

Die Erleichterungen für Kleinemittenten unter 25.000 t CO₂/a sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen die Ankündigung von Bundesminister Gabriel, Kleinemittenten völlig vom Emissionshandel auszunehmen. Es ist sicherzustellen, dass der verbleibende administrative Aufwand für diese Anlagen deutlich gesenkt wird, insbesondere was die Erstellung der Zuteilungsanträge und nachfolgenden Dokumentations-/Berichtspflichten betrifft. Hierzu geben die Ausführungen der NAP Guidance der EU-Kommission vom 22.12.2005 hilfreiche Hinweise.

Brennstoffmix

Weitere Kostenbelastungspotentiale sind unseren Werken nicht zuzumuten. Eine einseitige Förderung bestimmter Energieträger, wie wir es z. Zt. bei der Allokation in einem unserer Werke erleben, darf es nicht weiter geben. D.h. in diesem Fall, der bestehende Energiemix ist zu erhalten, eine Diskriminierung von Energieträgern darf es beim Betrieb der Anlagen nicht geben. Bei einseitiger Bevorzugung brennstoffarmer Brennstoffträger wären ansonsten weitere Steigerungen der Energiepreise sowie Verknappung und damit Verteuerung von bestimmten Energieträgern – wie z.B. Strom und Erdgas- die unabwendbare Folge. Energie muss bezahlbar sein.

Entsprechend ist in Nr. 6.3.1 klarzustellen, dass kein Einfluss auf den Brennstoffmix genommen wird. Insbesondere Mehrstofffeuerungen würden sonst aufgrund dieser

Formulierung in 6.3.1 z.B. bei Einsatz von Erdgas als Stützfeuerung nur eine Zuteilung auf der Basis eines Gas-Benchmarks erhalten (z. Zt. Zuteilungspraxis in einem unserer Werke). Der Benchmark ist also nicht an der abstrakten Möglichkeit des Brennstoffeinsatzes abzubilden sondern an der konkreten Betriebssituation.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Es ist weiterhin um jeden Preis sicherzustellen, dass unsere KWK Anlagen, die ausschließlich unsere Produktionsanlagen mit Wärme und Strom versorgen, dem Erfüllungsfaktor für Industrieanlagen unterliegen (Tätigkeiten VI – XV des Anhang 1, TEHG). Dies ist im Entwurf des NAP II möglicherweise auch gewollt, aber nicht sichergestellt.

Dies ergibt sich aus folgendem Sachverhalt:

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit AGFW FW 308 gilt nur für in das öffentliche Netz einspeisende KWK-Anlagen. Dies sind schwerpunktmäßig Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen. Industrielle Anlagen werden vom KWKG nur dann erfasst, wenn sie ins öffentliche Netz einspeisen. Das ist die Minderheit der industriellen KWK-Anlagen. Primär wird die in industrieller KWK erzeugte Energie selbst zu Produktionszwecken genutzt. Dies gilt auch für unsere 3 Produktionsstandorte.

Das KWKG ist vom Bundesfinanzministerium gestaltet worden und folgt steuerlichen Gesichtspunkten. Zur Anerkennung als KWK-Anlagen sollten die entsprechenden Anforderungen/Definitionen aus dem Energiesteuergesetz (Bezug § 3 (1)2) zugrunde gelegt werden und nicht die aus dem AGFW FW 308. Dies ist bei der Überarbeitung des NAP II entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt um so mehr, als das KWKG nicht mehr für Neuanlagen gilt und im Jahr 2010 ausläuft.

Die Entscheidung, welche Feuerungsanlagen zukünftig in den Emissionshandel einbezogen werden, ist sehr restriktiv zu handhaben. M-Real steht mit seinen Anlagen in Deutschland im harten internationalen Wettbewerb. Einer Emissionsminderung von 15 % für diese Anlagen, wie dies Nr. 5.1.2 des Entwurfes fordert, würden Kosten von ca. 2 bis 3 Mio. EUR per Anno bedeuten (Zertifikatspreis zwischen 15 – 25 EUR/t angenommen) und hätte erhebliche Wettbewerbsnachteile zur Folge; denn diese Kosten können aufgrund der Wettbewerbsintensität, die unsere Produkte im Markt erfahren, im Papierpreis nicht weitergewälzt werden

Darüber hinaus ist industrielle Wärmeherzeugung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion erzeugt (z.B. gasgefeuerte IR-Strahler) und dem Produktionsprozess zugeführt wird, den prozessbedingten Emissionen gleichzustellen und mit dem Erfüllungsfaktor für die Industrie zu versehen.

Fazit

Aufgrund der Erfahrungen mit dem NAPI erwarten wir von der Bundesregierung folgende Korrekturen bzw. Verbesserungen im NAP II:

1. Es sind Regelungen zu schaffen, wie sich die Einpreisungen von kostenlos zugewiesenen Emissionsberechtigungen in den Strompreis durch die

Energieversorgungsunternehmen vermeiden lassen

2. Für Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen muss bei Bestandsanlagen die Zuteilung der CO₂-Allowances auf der Basis des Erfüllungsfaktors von Industrieanlagen erfolgen (Tätigkeiten VI-XV, Anhang 1 TEHG). D.h., für diese Anlagen, die zur ausschließlichen Wärme- und Stromerzeugung für unseren Produktionsprozess betrieben werden, gilt der Erfüllungsfaktor, wie er für Anlagen des produzierenden Gewerbes Anwendung findet (98,75 %). Die Definition der Kraft-Wärme-Kopplung ist im Energiesteuergesetz geregelt. Es wird dabei auf § 3 (1) 2. Bezug genommen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass auch bei Bestandsanlagen eine Zuteilung auf der Basis eines doppelten Benchmarks wie bei neuen KWK-Anlagen erfolgt.

3. Für unsere Anlagen („Altanlagen“), die von der „Optionsregel“ Gebrauch gemacht haben, besteht aufgrund der Regelungen in § 11 ZuG 2007 Bestands- bzw. Vertrauensschutz. Diese sind demgemäß weiterhin wie Neuanlagen zu behandeln und erhalten für 14 Jahre den Erfüllungsfaktor eins.

4. Benchmarks mit Ex-Post Korrektur sind beizubehalten, wenn der EuGH diese Möglichkeit zulassen sollte.

5. Der bestehende Brennstoffmix ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Aus diesem Grunde sind Benchmarks auf Basis des konkreten Brennstoffeinsatzes zu bilden und nicht an der abstrakten Einsatzmöglichkeit.

6. Standardauslastungsfaktoren von Kraftwerk und Produktionsprozess sind auf 8000 Vollastbenutzungsstunden aufeinander anzupassen.

Im übrigen unterstützt M-Real als aktives Mitglied im VdP und VIK die von diesen Verbänden abgegebenen Stellungnahmen.